



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Die Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim hat die Genehmigung für eine Aufforstung von 4,12 ha auf den Flurstücken Nrn. 99/1 und 104 und teilweise 98, 99, und 105, Flur 1 (Kleinkuchen), Gemarkung Heidenheim beantragt.

Beim Landratsamt Heidenheim ist deshalb ein Verfahren nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) anhängig.

Das Vorhaben fällt aufgrund seines Umfangs von 4,12 ha unter den Anwendungsbereich des UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 17.1.3 des Anhangs 1 zum UVPG durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde in der ersten Stufe festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Lage in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wasserefassungen im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart 135/002/1“). Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies konnte vorliegend jedoch verneint werden, weshalb eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG sind die wesentlichen Gründe für die o. g. Entscheidung:

- Die Zusammensetzung der Baumarten (Laubbaumkulturen wie Eiche und Ahorn), die für die Aufforstung vorgesehen sind, bewirkt im Boden eine weitaus geringere Nitratfreisetzung als in Böden mit Nadelwaldkulturen. Zusätzlich wird ein Waldtrauf ausgebildet mit z. B. Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball und Hartriegel. Dies wirkt sich positiv auf die Schonung des Grundwassers aus.
- Des Weiteren werden bodenschonende und grasnarbenerhaltende Maßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt. Somit wird dem Risiko, dass große Mengen des in der Grasnarbe gespeicherten Bodenstickstoffs mineralisiert und freigesetzt werden, entgegengewirkt. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 27. August 2020

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 27.08.2020